

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, unterliegen sämtliche Lieferungen und Leistungen den nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, Handelsbräuche und dergleichen gelten nur dann, wenn die SMOKA diese schriftlich akzeptiert hat.

2. Verzug

Stellt der Auftragnehmer einen Lieferverzug fest oder sieht er einen solchen voraus, so hat er die SMOKA diesbezüglich unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, des Umfangs und eines voraussichtlichen neuen Termins für die Erledigung der Aufgabe/Lieferung der Ware unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die SMOKA kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auch innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer ist die SMOKA berechtigt, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertragsrücktritt ist die SMOKA berechtigt, die Leistung bis zum Abschluss eines neuen Vertrags auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SMOKA den in diesem Zusammenhang etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Menge und Qualität

Abweichungen von der bestellten Menge und Qualität bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung der SMOKA.

4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und nach Genehmigung der Lieferung bzw. Leistung durch die SMOKA sowie nach Erhalt einer korrekten Rechnung. Für jede Bestellung ist eine Rechnung elektronisch im OIO-UBL-Format zu übermitteln. Die Rechnung muss nicht nur den geltenden Vorgaben der dänischen Steuerbehörde SKAT entsprechen, sondern auch die entsprechende EAN-Nummer, die Bestellnummer, die Bestellpositionen, die Artikelnummer, die Menge, den Preis und das Datum enthalten. Die SMOKA behält sich das Recht vor, Rechnungen abzulehnen, in denen die vorstehend genannten Angaben nicht enthalten sind. Geht bei der SMOKA eine nicht konforme Rechnung ein, so ist der Auftragnehmer diesbezüglich zu benachrichtigen.

5. Preis

Die Preise sind in dänischen Kronen (DKK) ohne Mehrwertsteuer anzugeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Gewährleistung und Reklamationen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen, die von der SMOKA festgelegten Anforderungen erfüllen.

Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Lieferungen und Leistungen sowohl den Umweltauflagen als auch anderen behördlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer sichert eine 24-monatige Gewährleistung ab Lieferdatum zu. Im Rahmen dieser Gewährleistung sichert der Auftragnehmer zu, dass Lieferungen und Leistungen während der gesamten Gewährleistungsfrist vertragsgemäß erbracht werden, darunter auch, dass Leistung, Funktion und Eignung den in der Bestellung festgelegten Voraussetzungen entsprechen, und während der Dauer der Gewährleistungsfrist verpflichtet ist, mangelhafte Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben oder zu ersetzen. Nach der Behebung bzw. dem Ersatz beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.

7. Versicherung

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Bedingungen abzuschließen. Die Versicherung muss die Haftung des Auftragnehmers in Bezug auf die Vertragserfüllung abdecken und während der gesamten Vertragslaufzeit in Kraft sein. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen eine gültige Versicherungspolice vorlegen können.

8. Unterlagen

Die SMOKA kann verlangen, dass den Lieferungen und Leistungen relevante Unterlagen in dänischer Sprache beigefügt sind. Die Unterlagen müssen den dänischen rechtlichen Anforderungen an die Erstellung von Betriebs- und Wartungsunterlagen entsprechen. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der SMOKA.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer darf weder Informationen offenlegen, von denen er im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen Kenntnis erlangt, noch solche Informationen für andere Zwecke als die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nutzen. Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers ist nicht zeitlich begrenzt.

Der Auftragnehmer darf den Namen, das Logo, die Marke usw. der SMOKA nicht ohne deren schriftliche Zustimmung verwenden. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, so hat er sicherzustellen, dass auch die Unterauftragnehmer dementsprechend den gleichen Verpflichtungen unterliegen.

10. Einsichtnahme in Akten

Die SMOKA ist zur Einhaltung der Vorschriften des dänischen Gesetzes über Offenheit in der Verwaltung, Umweltinformationen und öffentliche Informationen [Forvaltnings-, Miljøoplysnings- og Offentlighedsloven] verpflichtet. Folglich gilt diese Geheimhaltungsklausel für die SMOKA dann nicht, wenn ein Dritter nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen einen Antrag auf Einsichtnahme in den gesamten Vertrag bzw. Teile davon stellt und diesem Antrag stattgegeben wird.

Der Auftragnehmer wird vor Gewährung der Einsichtnahme angehört.

11. Abtretung

Der Auftragnehmer darf seine vertraglichen Pflichten und Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SMOKA weder ganz noch teilweise abtreten.

Die SMOKA kann den Vertrag an ein verbundenes Unternehmen oder ein anderes öffentliches Unternehmen abtreten, wenn sich die von der SMOKA zu erfüllenden Aufgaben ändern, etwa aufgrund von Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Eigentümer der SMOKA und/oder allgemeiner Umstrukturierungen der Abfallwirtschaft.

12. Höhere Gewalt

Beide Parteien können sich dann auf höhere Gewalt berufen, wenn ein Umstand in den Geltungsbereich, der im dänischen Recht vorgesehenen allgemeinen Definition von höherer Gewalt fällt. Höhere Gewalt kann nur für den Zeitraum und in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem höhere Gewalt besteht.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen möchte, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ein Ereignis höherer Gewalt festgestellt wird, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist aufgrund des Ereignisses selbst nicht möglich. Die Benachrichtigung muss die eingetretenen Umstände sowie deren voraussichtliches Ausmaß und voraussichtliche Dauer umfassen. Im Falle eines Verzugs obliegt es der sich in Verzug befindlichen Partei, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Verzug zu beseitigen bzw. dessen Auswirkungen zu begrenzen.

Besteht die höhere Gewalt über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen fort, so ist die SMOKA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, so kann er eine Haftungsbefreiung aufgrund von höherer Gewalt nicht in einem größeren Umfang geltend machen, als dies sonst der Fall gewesen wäre.

13. Haftung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, haftet der Auftragnehmer nach dänischem Recht für etwaige Schäden, die der SMOKA aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehen.

Der Auftragnehmer hat die SMOKA von allen Ansprüchen und Forderungen, darunter auch Verfahrenskosten, schadlos zu halten, die gegenüber der SMOKA aufgrund von Mängeln oder fehlerhafter Ausführung oder aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter, darunter auch von Eigentums-, Patent- und Urheberrechten, geltend gemacht werden sollten.

Werden gegenüber den SMOKA-Ansprüchen wie vorstehend beschrieben geltend gemacht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich gleichzeitig vor dem Gericht verklagen zu lassen, das den gegen die SMOKA erhobenen Schadensersatzanspruch verhandelt.

14. Dänisches Register für ausländische Dienstleister (RUT)

Ein ausländischer Auftragnehmer ist verpflichtet, sich spätestens zu Beginn der Vertragslaufzeit beim dänischen Register für ausländische Dienstleister, RUT, anzumelden und der SMOKA den entsprechenden Nachweis vorzulegen sowie die bei Anmeldung zugewiesene RUT-Nummer mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer, um die Leistung in Dänemark ganz oder teilweise erbringen zu können, ausländische Unterauftragnehmer einsetzt. Die SMOKA ist im Falle eines jeglichen Verstoßes gegen diese Klausel schadlos zu halten.

15. CSR

Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind ab Vertragsschluss und während der gesamten Vertragsdauer zur Einhaltung der CSR-Grundsätze der SMOKA sowie der jeweils geltenden Auftragnehmerklausel verpflichtet.

16. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien finden die allgemeinen Bestimmungen des dänischen Rechts Anwendung, sofern abweichend von diesen nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Alle zwischen den Parteien etwa entstehenden Streitigkeiten sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen. Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so ist sie durch ein vereinfachtes Schiedsverfahren nach den zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Bestimmungen des dänischen Schiedsinstituts [Voldgiftsinstituttet] beizulegen. Der Gerichtsstand wird von der SMOKA gewählt und die Verfahrenssprache ist Dänisch.

17. Besondere Bedingungen für den Warenkauf

Lieferbedingung ist DDP zuzüglich Mehrwertsteuer am benannten Ort, wie in den jeweils geltenden Incoterms vorgesehen. Alle Waren müssen auf eine technisch und umweltbezogen vertretbare Weise verpackt und mit einem Lieferschein mit deutlicher Angabe der Bestellnummer und der Firma SMOKA (einschließlich des Namens des zuständigen Mitarbeiters) versehen sein. Die Ware gilt als geliefert, sobald sie von der SMOKA genehmigt und abgezeichnet wurde. Stellt SMOKA fest, dass ein Artikel nicht den oben angeführten Spezifikationen entspricht oder ihrer Ansicht nach anderweitig nicht von zufriedenstellender Qualität ist, so ist die SMOKA berechtigt, den Artikel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.